



Offenlegung der equinet Bank AG

gemäß Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
i.V. mit § 26 a KWG.

per 31. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435)	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Risikostrategie	4
2.3	Organisationsstruktur des Risikomanagements	4
2.3.1	Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	7
2.3.2	Konzise Risikoerklärung	7
2.4	Unternehmensführungsregelungen	7
3	Anwendungsbereich (Artikel 436)	8
4	Eigenmittel (Artikel 437)	8
5	Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (Artikel 438)	12
5.1	Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals für aktuelle und künftige Aktivitäten	12
5.1.1	Berechnung der Eigenmittelausstattung	13
5.1.2	Berechnung der Risiken aus aktuellen und zukünftigen Aktivitäten	13
5.2	Kapitalaufschläge	14
5.3	Offenlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapital- und der Eigenmittelanforderungen	15
5.3.1	Eigenkapitalanforderungen aus dem Adressenausfallrisiko und für Abwicklungsrisiken	15
5.3.2	Eigenmittelanforderungen für Marktrisikopositionen und Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko	15
5.3.3	Eigenmittelanforderung insgesamt und Verhältniszahlen	15
6	Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439)	15
7	Kapitalpuffer (Artikel 440)	16
8	Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Artikel 441)	18
9	Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442)	18
9.1	Definitionen und Beschreibungen	18
9.2	Quantitative Informationen per 31. Dezember 2017	18
10	Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443)	21
11	Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444)	22
12	Marktrisiko (Artikel 445)	23
13	Operationelles Risiko (Artikel 446)	23
14	Liquiditätsrisiko	23
14.1	Liquiditätsrisikomanagement	23
14.2	Liquiditätsdeckungsquote	23
15	Beteiligungen im Anlagebuch (Artikel 447)	24
16	Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Artikel 448)	24
17	Verbriefungspositionen (Artikel 449)	24
18	Vergütungspolitik (Artikel 450)	24
19	Grundzüge des Vergütungssystems	25
20	Kapitalrendite (§26a Abs. 1 S.4 KWG)	26
21	Verschuldungsquote (Artikel 451)	26

1 Vorbemerkung

Die equinet Bank Aktiengesellschaft (im Folgenden „equinet“ oder „Bank“) bietet als kompetenter, vertrauenswürdiger und unabhängiger Bankpartner ihren Kunden maßgeschneiderte Lösungen bei allen Finanzierungs- und Kapitalmarktfragen an. Als die „Unternehmer unter den Bankern“ sind wir glaubwürdig und integer mit einem besonderen Gespür für mittelständische Unternehmer und Unternehmen. Zudem bieten wir anderen Finanzinstituten sowie institutionellen Anlegern modernste Handels- und Sales-Dienstleistungen sowie Research-Produkte in höchster Qualität. Die Positionierung der equinet zielt zum einen auf Unternehmenskunden im deutschsprachigen Raum, vorrangig kleiner und mittlerer Größe („Small- & MidCaps“) sowie deren Gesellschafter, zum anderen auf in- und ausländische Banken, Asset Manager, Vermögensverwalter und sonstige Finanzdienstleister ab.

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts per Berichtsstichtag 31. Dezember 2017 erfolgt gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III Regelwerkes CRR (Capital Requirements Regulation/Verordnung (EU) Nr. 575/2013), Artikel 431 bis Artikel 455 und CRD IV (Capital Requirements Directive IV/EU-Richtlinie 2013/36/EU)). Der Bericht basiert auf der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlage. Die finale Leitlinie der European Banking Authority (EBA) (EBA/GL/2016/11), welche zum 31.12.2017 in Kraft getreten ist, ist für die equinet nicht zutreffend, da sie die hierin beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt. equinet unterliegt daher weiterhin ausschließlich den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der CRR und der ergänzenden Durchführungsverordnungen. Hiernach ist equinet insbesondere verpflichtet, regelmäßig qualitative und quantitative Informationen zu den Risikomanagementzielen und der -politik, zu den Eigenmitteln, den Kredit- bzw. Adressenausfallrisiken, den Kapitalpuffern, zu den unbelasteten Vermögenswerten, zum Marktpreisrisiko, den operationellen Risiken, zum Zinsrisiko von nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen, zur Vergütungspolitik sowie zur Verschuldung zu veröffentlichen.

Die Bank verfügt über geeignete Verfahren zur Überprüfung der Offenlegungsinhalte, welches den anderen internen Kontrollen für die Finanzberichterstattung des Unternehmens entspricht.

Der Offenlegungsbericht wird im Einklang mit Art. 433 Satz 2 CRR jährlich, innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger, auf der Internetseite der www.equinet-ag.de bereitgestellt. Auf eine unterjährig teilweise Offenlegung der Angaben nach Art. 437 CRR und Art. 438 c-f CRR wird verzichtet.

Im Einklang mit Artikel 432 CRR und den Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen (EBA, 23.12.2014) enthält dieser Bericht ausschließlich Informationen, die nicht bereits innerhalb des Jahresabschlusses der equinet Bank AG im Lagebericht oder auf der Internetseite veröffentlicht werden. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung.

2 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435)

2.1 Allgemeines

equinet verfügt als Kreditinstitut über ein umfangreiches Risikomanagementsystem, das im Risikohandbuch der Gesellschaft dokumentiert ist. Zusammen mit den Organisationsrichtlinien bildet das Risikohandbuch die Grundlage für die Gestaltung der wesentlichen Geschäftsprozesse und das Management der damit verbundenen Risiken. Das Risikomanagementsystem wird kontinuierlich überprüft und erweitert.

Für das Risikomanagement ist der Gesamtvorstand der equinet verantwortlich. Ausgehend von der strategischen Geschäftsausrichtung und der Risikotragfähigkeit legt er die risikopolitischen Grundsätze fest, die zusammen mit der Limitstruktur in der Geschäfts- und Handelsstrategie sowie der Risikostrategie der Bank verankert sind.

Risikomanagement wird in der Bank als ein wesentlicher Teil der Gesamtbanksteuerung verstanden. Die Risikomanagementverfahren sind vom Vorstand unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sowie der geschäfts- und risikostrategischen Ausrichtung der Bank angemessen ausgestaltet und tragen den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie sonstigen einschlägigen Verlautbarungen der nationalen und

internationalen Aufsichtsbehörden Rechnung. Diese Verfahren werden unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und konkretisierender Vorgaben der nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden ständig weiterentwickelt. Es werden sämtliche wesentlichen Risiken in die Risikomanagementverfahren einbezogen.

Der Aufsichtsrat überprüft in regelmäßigen Zeitabständen insbesondere die Geschäftspolitik, die in der Geschäfts- und Handelsstrategie sowie der Risikostrategie definierten Ziele, die Organisationsstruktur sowie die bestehende Risikosituation. Für den Aufsichtsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden darüber hinaus unverzüglich und auch außerhalb der turnusmäßigen Berichterstattung über den Vorstand an ihn kommuniziert. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist berechtigt, direkt beim Leiter der internen Revision sowie bei den mit Risiko- und Compliance-Funktionen betrauten Personen Auskünfte einzuholen. Die Überprüfung der Ausgestaltung der Vergütungspolitik erfolgt ebenfalls einmal jährlich durch den Aufsichtsrat.

Aus dem hohen Stellenwert des Risikomanagements in der Bank ergeben sich für alle Führungskräfte eine besondere Verantwortung und vielseitige Verpflichtungen. Die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine frühzeitige Erkennung von sich entwickelnden Risiken und die verantwortungsvolle Risikohandhabung sind ein zentraler Bestandteil der Führungsgrundsätze und der Unternehmenskultur. Einen besonderen Schwerpunkt bilden aufgrund der spezifischen Risiken im Handelsgeschäft die Bereiche Sales und Trading.

2.2 Risikostrategie

Die risikopolitischen Grundsätze sowie das angestrebte Risikoprofil der equinet wurden, ausgehend von der strategischen Geschäftsausrichtung und der Risikotragfähigkeit der Bank, durch den Gesamtvorstand festgelegt. Die Risikostrategie ist ein integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung.

Die Hauptziele der Risikostrategie und des internen Kontrollsystems sind die Sicherstellung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit einschließlich des Schutzes des Vermögens, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sowie die Einhaltung von sonstigen Gesetzen und Vorschriften („Compliance“). Die Risikostrategie stellt auf eine frühzeitige Risikoerkennung und dadurch rechtzeitige Ergreifung von geeigneten Maßnahmen ab.

Im Einklang mit der übergeordneten, separat dokumentierten Geschäfts- und Handelsstrategie verfolgt die equinet eine defensive Risikostrategie. Die Struktur der Geschäftstätigkeit und die Geschäftsmodelle der einzelnen Geschäftsbereiche bezwecken dabei die Erzielung möglichst stetiger operativer Erfolge, die Vermeidung von Risikokonzentrationen und ein kontinuierliches, risikobewusstes Wachstum. Diesen Zielen wird u.a. durch eine angemessene Diversifikation der Geschäftstätigkeit Rechnung getragen. Durch selektive Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen soll zusätzlich das operative Risiko reduziert werden. Die Risikostrategie basiert auf den Grundsätzen:

- (1) der Existenzsicherung,
- (2) der Tragfähigkeit,
- (3) der Risikosensibilität,
- (4) des Beitrages zur Geschäftsstrategie,
- (5) der Verstetigung und Sicherung des Unternehmenserfolges und
- (6) der Transparenz.

Hieraus wurden verschiedene operative Leitlinien entwickelt, die im Risikohandbuch dokumentiert sind.

2.3 Organisationsstruktur des Risikomanagements

Das Risikomanagement umfasst die Bank in ihrer Gesamtheit. Betroffen sind somit sämtliche Primärfunktionen entlang der Wertschöpfungskette sowie die dazu gehörigen Querschnittsfunktionen. Das laufende Risikomanagement erfolgt durch den Risikomanager und den Überwachungsvorstand. Durch die unmittelbare Mitwirkung der Geschäftsleitung bei allen wesentlichen Prozessen des Risikomanagements ist sichergestellt, dass sämtliche unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen der Geschäftsleitung bekannt sind. Dem Vorstand stehen für die Einschätzung der Risiko- und Ertragssituation darüber hinaus Tages- Monats- und Quartalsberichte zur Verfügung, die bei Bedarf erörtert werden. Dies stellt eine kontinuierliche Überwachung des Geschäftsrisikos sicher. Der Vorstand ist damit in der Lage, auch kurzfristig auf negative Entwicklungen zu reagieren. Darüber hinaus gibt es bei Auftreten neuer Risiken, Nichteinhaltung bestehender Limite oder signifikanter Erhöhung der

Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. Schadenshöhe bekannter Risiken Eskalationsmechanismen sowie eine unverzügliche Ad-hoc-Information an den Vorstand.

Durch eine klare Organisation unter Beachtung der Funktionstrennung wird die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Risikosteuerungs- und -controllingprozesses gewährleistet.

Die organisatorischen Säulen des Risikomanagementsystems sind

- (1) das interne Kontrollsystem,**
- (2) die Risikotragfähigkeitsberechnung und Risikosteuerung durch Limite sowie**
- (3) die Innenrevision.**

Das interne Kontrollsystem stellt für das Risikomanagement die aufbau- und ablauforganisatorische Basis dar. Es ist als Übersicht im Organisationsplan und im Detail in den Arbeitsanweisungen, Arbeitsplatz- und Prozessablaufbeschreibungen dokumentiert. Zu den Grundelementen der organisatorischen Maßnahmen zählen das Vier-Augen-Prinzip, die Funktionstrennung, interne Kontrollen (vor, während oder nach einer Geschäftsabwicklung) sowie die Standardisierung und Dokumentation.

Zentrales Element für die quantitativen Funktionen des internen Kontrollsystems und der Risikosteuerung durch Limite ist das integrierte Handels- und Risikomanagementsystem DECIDE. Es ermöglicht in den Handelsbereichen eine mehrstufige Limiteinrichtung und Realtime-Auslastungsüberwachung in beliebigen Aggregationsstufen.

Zur Quantifizierung, Überwachung und Steuerung von Risiken erstellt die Bank Risikotragfähigkeitsberechnungen gem. AT 4.1 der MaRisk. Dabei werden die vorhandenen kapital- und liquiditätsseitigen Risikodeckungsmassen in einem strukturierten Prozess mit allen wesentlichen Risiken (im Sinne der MaRisk) verglichen und Stresstests unterworfen. Anhand der Ergebnisse können die Risiken zielgerichtet gesteuert und – z.B. durch Veränderung bestehender Limite oder operative Maßnahmen – begrenzt werden, um Art und Umfang der eingegangenen Risiken stets in einem angemessenen Verhältnis zu Kapital und Liquidität des Instituts zu halten. Die Berechnung erfolgt monatlich, kann aber in Krisensituationen auch wöchentlich oder täglich durchgeführt werden. Die wesentlichen Kennzahlen werden im Rahmen der quartalsweisen Risikoberichte an den Aufsichtsrat kommuniziert.

Obwohl es sich bei der Risikotragfähigkeitsberechnung vorrangig um einen quantitativen Ansatz handelt, ist es der Gesellschaft aufgrund ihrer übersichtlichen Unternehmensgröße und transparenten Risikostrukturen möglich, die Ergebnisse nicht ausschließlich quantitativ zu analysieren, sondern fallbezogen auch qualitative Faktoren mit zu berücksichtigen, die risikoerhöhend oder -reduzierend wirken können.

Auf Basis der Geschäfts-, Handels- und Risikostrategie sowie der Risikotragfähigkeitsberechnung werden zur Begrenzung der wesentlichen Risikoarten durch den Vorstand und das Risikomanagement mehrstufige und z.T. mehrdimensionale Limite vorgegeben. Dem Risikomanagement obliegt die laufende Risikokontrolle. Das System der Risikolimitierung und -messung wird kontinuierlich durch Risikomanagement und Vorstand weiterentwickelt.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden nachfolgende Risiken identifiziert:

1. **Adressenausfallrisiken**
 - a. Kontrahentenrisiken / Wiedereindeckungsrisiken*
 - b. Adressenausfallrisiken bei der Liquiditätsanlage*
 - c. Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft
 - d. Allgemeine Adressenausfall- und Bonitätsrisiken
2. **Marktpreisrisiken**
 - a. Kursänderungsrisiken*
3. **Liquiditätsrisiken***
4. **Operationelle Risiken**
 - a. IT Infrastruktur*
 - b. Clearing- und Settlementrisiken
 - c. Personalrisiken
 - d. Risiken aus dolosen Handlungen
 - e. Rechtliche Risiken
 - f. Strategische Risiken, Markt- und Wettbewerbsrisiken
 - g. Reputationsrisiken

Bei mit * gekennzeichneten Risikoarten wurden als für die Bank wesentliche Risiken eingestuft. Den Schwerpunkt sieht die Bank bei Adressenausfall- und Marktpreisrisiken. Das Risikomanagement der Bank verfolgt das Ziel, über ein professionelles Management der Risiken eine ausgewogene Balance zwischen Chancen und Risiken zu erreichen.

equinet hat hierfür Risikomanagementinstrumente entwickelt, die aufgrund steigender Anforderungen an das Management dieser Risiken ständig weiterentwickelt werden. Mit diesen Risikosteuerungsinstrumenten werden die eingegangenen und zukünftigen Risiken identifiziert, gemessen, gesteuert und kontrolliert.

Zur Messung und Steuerung von Marktpreisrisiken verwendet die Bank ein ausreichend qualifiziertes Handels- und Risikomanagementsystem (pdv DECIDE), welches die laufende Überwachung der Portfolios sicherstellt.

Zum 31. Dezember 2017 stellte sich das Risikoprofil der Bank wie folgt dar:

<i>in TEUR</i>	Jahresdurchschnitt		Bilanzstichtag	
	2017	2016	2017	2016
Gesamtrisiko				
- Real Case	924	816	418	442
- Worst Case (Stresstest)	3.251	2.107	1.513	1.457
- Worst Case (Inverser Stresstest)	7.545	7.902	7.084	7.340
Risikodeckungsmasse Kapital				
- Real Case	8.341	8.526	8.889	9.542
- Worst Case (Stresstest)	8.562	8.551	9.083	9.840
- Worst Case (Inverser Stresstest)	8.163	8.399	8.259	8.225
Risikodeckungsmasse Liquidität				
- Liquidität	8.623	8.475	8.259	8.609

Eine detaillierte Beschreibung des Risikomanagements in Bezug auf einzelne Risiken ist den Ausführungen im Lagebericht zu entnehmen.

Die Risikotragfähigkeit der Bank war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit sichergestellt. Die ökonomische Risikotragfähigkeit und damit die Fortführbarkeit des Geschäftsmodells gelten dann als gegeben, wenn die Kapitalauslastung des Instituts die kleinere Größe aus freiem Liquidationsrisikodeckungspotential und freiem Going Concern-Risiko-deckungspotential nicht überschreitet.

Auf Basis risikoorientierter Prozessprüfungen werden alle relevanten Aktivitäten und Prozesse - auch die in Auslagerungsunternehmen - untersucht. Schwerpunkte sind die besonders risikosensitiven

Prozessabläufe und quantitativen Methoden sowie die EDV-technischen Abläufe des Handelsgeschäfts.

Die Innenrevision ist als prozessunabhängiger Teil des Risikomanagementsystems und der internen Kontrollverfahren organisiert. Die an die GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH, Frankfurt am Main, ausgelagerte interne Revision bzw. die an die GenoTec GmbH, Neu Isenburg ausgelagerte IT-Innenrevision arbeiten im Auftrag des Gesamtvorstandes weisungsfrei als prozessunabhängige Instanzen. Gem. § 25c Abs. 4a lt. 3g KWG erstattet die Innenrevision gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat vierteljährlich Bericht. Darüber hinaus erstellt sie einen jährlichen Gesamtbericht, in dem sie Vorstand und Aufsichtsrat über die aktuellen Entwicklungen und wesentlichen Ergebnisse unterrichtet.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend unter anderem über alle wesentlichen Fragen der Geschäfts- und Handelsstrategie, der Risikostrategie, der Risikolage, des Risikomanagements und des Risikocontrollings. Darüber hinaus wird er vierteljährlich schriftlich im Wege eines Risikoberichtes gem. AT 4.3.2 Nr. 6 der MaRisk über die Risikosituation der Bank informiert. Der Bericht enthält u.a. detaillierte qualitative und quantitative Angaben über die wichtigsten Risikoarten und die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen sowie eine Beurteilung der Risikosituation.

2.3.1 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Der Vorstand erklärt, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme in Bezug auf Geschäftsstruktur und Strategie der Bank angemessen sind.

2.3.2 Konzise Risikoerklärung

Der Vorstand erklärt, dass die hier beschriebene Geschäfts- und Handelsstrategie, die Risikostrategie, sowie die implementierten Risikomessverfahren gängigen Standards entsprechen und sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen ausrichten. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit auch in einem Going Concern-Ansatz nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar und transparent. Sie dienen als Grundlage für das Controlling und passen zur Strategie des Institutes.

2.4 Unternehmensführungsregelungen

Leitungsorgan im Sinne von Art. 435 CRR ist der Vorstand der equinet Bank AG, der aus drei Mitgliedern besteht.

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Herrn Lutz Weiler	1	2
Frau Anita Prattki	1	0
Herrn Götz Gollan	1	1

Die Mitglieder des Vorstandes werden, unter Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Eignung und den gesetzlichen Regelungen des AktG und des KWG, durch den Aufsichtsrat bestellt. Eine niedergeschriebene Diversity-Strategie existiert nicht. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes werden die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Organe berücksichtigt.

Bei den Vorständen der equinet Bank AG handelt es sich um Mitarbeiter, die mehrheitlich seit der Gründung des Instituts bzw. seit vielen Jahren für die Bank tätig sind und über ausgewiesene Expertise und langjährige Berufserfahrung im Bankenbereich verfügen. In Bezug auf die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder ist gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) eine klare Funktionstrennung zwischen Markt und Marktfolge gewährleistet.

Kein Vorstandsmitglied hat die maximale Zahl von zulässigen Leitungs- und Aufsichtsratsfunktionen überschritten.

Ein separater Risikoausschuss i.S.d. CRR Artikel 435 Abs. 2d wurde nicht gebildet.

Durch die unmittelbare Mitwirkung der Geschäftsleitung bei allen wesentlichen Prozessen des Risikomanagements ist sichergestellt, dass sämtliche unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen der Geschäftsleitung bekannt sind. Dem Vorstand stehen für die Einschätzung der Risiko- und Ertragssituation darüber hinaus Tages-, Monats- und Quartalsberichte zur Verfügung.

3 Anwendungsbereich (Artikel 436)

Die Bank steht in keiner Gruppenhierarchie i.S. des § 10a KWG und ist in keinen Konsolidierungskreis einbezogen. Das Tochterunternehmen equinet (Schweiz) AG, derzeit in Liquidation, ist ohne Geschäftsbetrieb. Die Offenlegung der equinet Bank AG erfolgt daher auf Einzelinstitutsebene.

4 Eigenmittel (Artikel 437)

Überleitungsrechnung vom bilanziellen zum regulatorisch ausgewiesenen Kapital. Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Kapital gemäß Bilanz	Eigenmittel gemäß CRR
Eigenkapitalbestandteile gemäß Bilanz		
Gezeichnetes Kapital	5.307.665,00	5.307.665,00
Kapitalrücklage	3.847.228,63	3.847.228,63
Gewinnrücklagen - gesetzliche Rücklage	14.916,20	14.916,20
Gewinnrücklagen - andere Gewinnrücklagen	5.259.750,00	5.259.750,00
Jahresfehlbetrag	-1.145.356,47	-1.145.356,47
Gewinnvortrag	0,00	0,00
Bilanzgewinn	0,00	0,00
	Kapital gemäß Bilanz	Eigenmittel gemäß CRR
Eigenkapital gemäß Bilanz	13.284.203,36	13.284.203,36
weitere Eigenmittelbestandteile gemäß CRR		
Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00	0,00
Immaterielle Vermögenswerte	0,00	-242.169,60
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	0,00
Zusätzliche Bewertungsanpassungen gem. CRR	0,00	-1.552,71
Eigenmittel gemäß CRR insgesamt		13.040.481,05

Die Eigenmittel der equinet Bank AG wiesen per 31. Dezember folgende Struktur auf:

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 675/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Unterlagen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	9.154.893,63	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
davon: gezeichnetes Kapital (Aktien)	5.307.665,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
davon: Kapitalrücklage	3.847.228,63	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
Einbehaltene Gewinne	5.274.666,20	26 (1) (c)	
Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00	26 (1) (f)	
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	14.429.559,83		
Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-1.552,71	34, 105	
Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-242.169,60	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-48.433,92
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 472 (5)	0,00
Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-1.145.356,47	36 (1) (a), 472 (3)	-229.071,29
Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	277.505,21	481	
davon: Verluste des laufenden Geschäftsjahrs	229.071,29		
davon: immaterielle VG	48.433,92		
davon: latente Steuern	0,00		
Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-277.505,21	36 (1) (j)	
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-1.389.078,78		
Hartes Kernkapital (CET1)	13.040.481,05		
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 675/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Unterlagen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Zusätzliches Kernkapital AT1 : regulatorische Anpassungen			
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
davon: Verluste des laufenden Geschäftsjahrs	0,00		
davon: immaterielle VG	0,00		
Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	56 (e)	
Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	0,00		
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt			
Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	13.040.481,05		
Ergänzungskapital (T2)	0,00		
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	13.040.481,05		
Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	1.110.020,86		
davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	0,00	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
davon: Immaterielle Vermögenswerte	193.735,68	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
davon: Verluste des laufenden Geschäftsjahrs	916.285,18	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	3.435.322,79		
Eigenkapitalquoten und -puffer			
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	30,37	92 (2) (a), 465	
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	30,37	92 (2) (b), 465	
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	30,37	92 (2) (c)	
Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a), zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	537.756,85		
davon: Kapitalerhaltungspuffer	536.769,19		
davon: antizyklischer Kapitalpuffer	987,66		
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,12%	CRD 128	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 %	42.513,22	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4),	

und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		66 (c), 69, 70, 477 (4),	
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 675/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Unterlagen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	88.021,14	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	31.917,30	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	

Die Eigenmittel der Bank beinhalten ausschließlich Kernkapital (Common Equity Tier 1 / CET 1) gemäß Artikel 26ff CRR. Das CET 1 beinhaltet zunächst das gezeichnete Kapital der equinet Bank AG in Höhe von TEUR 5.308, welches in 171.215 Aktien à EUR 31 ausgegeben wurde. Die darüber hinaus im Kernkapital enthaltenen Rücklagen umfassen die Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 3.847, andere Gewinnrücklagen in Höhe von TEUR 4.129 (Reduzierung der Gewinnrücklagen um den Jahresfehlbetrag von TEUR 1.145) und die gesetzlichen Rücklagen in Höhe von TEUR 15. Sonstiges Additional Tier 1 gemäß Artikel 51ff CRR liegt nicht vor.

Weitere Details sind der nachfolgenden Tabelle Eigenmittelinstrumente zu entnehmen.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

1	Emittent	equinet Bank AG
2	Einheitliche Kennung (ISIN)	(intern / keine Depotverwahrung)
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregeln	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar au Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,00
9	Nennwert des Instruments	31,00 EUR
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons / Dividenden</i>	
17	Fester oder variabel Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein

20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Letzte Position in der Rangfolge im Liquidationsfall
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggfs. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

5 Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (Artikel 438)

5.1 Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals für aktuelle und künftige Aktivitäten

Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals für aktuelle und künftige Aktivitäten erstellt die Bank Risikotragfähigkeitsberechnungen gem. AT 4.1 der MaRisk. Dabei werden die vorhandenen kapital- und liquiditätsseitigen Risikodeckungsmassen in einem strukturierten Prozess mit allen wesentlichen Risiken (im Sinne der MaRisk) verglichen und Stresstests unterworfen. Anhand der Ergebnisse können die Risiken zielgerichtet gesteuert und – z.B. durch Veränderung bestehender Limite oder operative Maßnahmen – begrenzt werden, um Art und Umfang der eingegangenen Risiken stets in einem angemessenen Verhältnis zu Kapital und Liquidität des Unternehmens zu halten.

Die Berechnung erfolgt monatlich durch den Risikomanager und den Überwachungsvorstand, kann aber in Krisensituationen auch wöchentlich oder täglich durchgeführt werden. Die wesentlichen Kennzahlen werden im Rahmen der quartalsweisen Risikoberichte an den Aufsichtsrat kommuniziert.

Weder die Risikotragfähigkeitsberechnung noch die darin einfließenden Teilberechnungen (etwa zur Quantifizierung des Marktpreisrisikos oder des operationellen Risikos) dienen dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen. Sie stellen somit keine institutseigenen Risikomess- und Steuerungssysteme dar. Die Berechnung erfolgt vielmehr parallel zu den für die Zwecke des aufsichtsrechtlichen Meldewesens bei der equinet angewandten Standardansätzen und -verfahren.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung erfolgt auf Basis zweier Szenarien - einem „Real Case Szenario“ und einem „Stresstest- bzw. Worst Case Szenario“. Das Real Case Szenario weist dabei eine höhere Eintrittswahrscheinlichkeit auf als das Worst Case Szenario. Bei der Analyse der Risikotragfähigkeit wird bei beiden Szenarien davon ausgegangen, dass sämtliche risikobegründenden Umstände (z.B. Markteinbruch, Ausfall der Handelssysteme) gleichzeitig eintreten.

Obwohl es sich bei der Risikotragfähigkeitsberechnung im Wesentlichen um einen quantitativen Ansatz handelt, ist es der Bank aufgrund ihrer übersichtlichen Unternehmensgröße und transparenten Risikostrukturen möglich, die Ergebnisse nicht ausschließlich quantitativ zu analysieren, sondern fallbezogen auch qualitative Faktoren mit zu berücksichtigen, die risikoe erhöhend oder -reduzierend wirken können.

5.1.1 Berechnung der Eigenmittelausstattung

Der Eintritt von Risikoszenarien kann zu Verlusten in der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung führen, welche das Eigenkapital des Unternehmens mindern. Hierdurch kann eine handelsrechtliche Überschuldung (Insolvenz) und/oder die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an die Eigenmittel gemäß Artikel 72, 92 bis 403 sowie 411 bis 428 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 i.V. mit 35 KWG eintreten.

Da i.d.R. die Nichteinhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben die Vorstufe einer handelsbilanziellen Überschuldung ist und kein Szenario denkbar ist, in dem trotz handelsbilanzieller Überschuldung die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden, wird die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung bei der Bank am aufsichtsrechtlichen Kapital bemessen.

Hauptbestandteil der Risikodeckungsmasse Kapital sind die Eigenmittel gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nach Abzug der gem. Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Ansatz zu bringenden Anrechnungsbeträge für Adressenausfall- und Abwicklungsrisiken, operationelle Risiken und Marktpreisrisiken („Netto-Kernkapitalreserve“). Der Umstand, dass verschiedene Risikoanrechnungsbeträge bereits bei der Ermittlung der Risikodeckungsmasse abgezogen werden, stellt dabei keine Doppelerfassung von Risiken dar, denn der Eintritt eines Risikoszenarios und damit verbundener Verluste reduziert die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nicht. Die Eigenmittel sind vielmehr dauerhaft in Höhe der Summe der Anrechnungsbeträge „belegt“ und stehen nur mit dem diese Summe übersteigenden Teilbetrag für tatsächliche Verlustdeckungen zur Verfügung. Höhere Verluste würden zu einer Einschränkung des Geschäftsvolumens oder dem Verlust der Erlaubnis gem. § 35 KWG führen.

Die Netto-Kernkapitalreserve wird durch das im Kernkapital nicht enthaltene kumulierte positive Ergebnis des Geschäftsjahres („Ergebnisreserve“) erhöht. Positive Ergebnisreserven stellen zusätzliche Risikodeckungsmasse dar und werden bei equinet nur soweit zum Ansatz gebracht, wie sie tatsächlich zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehen. Während eines laufenden Geschäftsjahres entspricht die Ergebnisreserve i.d.R. dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Des Weiteren wird die Netto-Kernkapitalreserve um die dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zugeführten Beträge sowie bilanzierter latenter Steuern erhöht bzw. gemindert. Die Berücksichtigung des Fonds für allgemeine Bankrisiken sowie der latenten Steuern erfolgt nur insoweit diese nicht bereits bei der Ermittlung des Kernkapitals berücksichtigt wurden. Die Summe aus der Netto-Kernkapitalreserve und den Hinzurechnungen bzw. Kürzungen bilden die „**Risikodeckungsmasse Kapital RS**“.

Für die „**Risikodeckungsmasse Kapital WS**“, welche für die Bewertung der Risikotragfähigkeit bei Eintritt von Worst Case-Szenarien (Stresstests) Anwendung findet, wird die Netto-Kernkapitalreserve analog zur Betrachtungsweise im Real Case erhöht bzw. gemindert, wobei variablen Vergütungen, denen keine vertragliche Verpflichtung zugrunde liegen, bei der Ergebnisreserve unberücksichtigt bleiben.

5.1.2 Berechnung der Risiken aus aktuellen und zukünftigen Aktivitäten

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung werden den in Abschnitt 5.1.1 beschriebenen Eigenmittelreserven quantifizierte Risikobeträge aus den wichtigsten Risikoarten (Marktpreisrisiken, operationelle Risiken, Kontrahentenrisiken / Wiedereindeckungsrisiken und Adressenausfallrisiken) gegenübergestellt.

Die Bewertung der Marktpreisrisiken erfolgt dabei für das Real-Case-Szenario in Anwendung eines Value-at-Risk-Modells mit einem Konfidenzintervall von 99%.

Für das Worst-Case-Szenario (Stresstest) wird ein hypothetisches Szenario (Marktveränderung „overnight“ von 30%) und ein historisches Szenario in Anwendung eines Value-at-Risk-Modells mit einem Konfidenzintervall von 99,9% unterstellt.

Der inverse Stresstest baut auf dem Worst-Case-Szenario auf und variiert die Marktveränderung in einer Spanne von 80% bis 120%, bis die zur Verfügung stehende Limitobergrenze erreicht ist.

Das Risiko entspricht jeweils den auf Basis zum Bewertungszeitpunkt bestehender Positionen zu erwartenden Verlusten. Durch eine entsprechende Limitierung ist der Risikobeitrag der Marktpreisrisiken angemessen begrenzt.

Operationelle Risiken werden durch die Annahme eines vollständigen Ausfalls der Handelsaktivitäten (und damit der daraus generierten Umsätze) in den Geschäftsbereichen Equities & Research und Trading quantifiziert, wodurch Verluste in Höhe der fixen Kosten abzüglich der handelsunabhängigen Umsätze entstehen würden. Der Zeitraum des Umsatzausfalls orientiert sich am erwarteten Zeitbedarf für den Bezug einer ausreichenden Anzahl von vollwertigen Ersatzarbeitsplätzen.

Er wird im Real-Case-Szenario mit einem stufenweisen Ausfall quantifiziert. Im Worst-Case-Szenario (Stresstest) wird der Ausfall für den Zeitraum eines Monats angenommen, wobei im inversen Stresstest die Ausfalldauer solange variiert wird, bis auch hier die zur Verfügung stehende Limitobergrenze erreicht ist.

Die Quantifizierung der Kontrahentenrisiken erfolgt auf Basis der Summe der Transaktionsvolumina im (rollierenden) Zeitraum zwischen dem Abschluss und der Valuta eines jeweiligen Geschäfts. Für jeden Kontrahenten wird die Summe dieser Volumina mit einem kontrahenten- und transaktionsspezifischen Risikofaktor multipliziert. Die über alle Kontrahenten gebildete Summe dieser risikogewichteten Volumina wird anschließend mit einem Marktpreisrisikofaktor von 15% (Real-Case-Szenario), 30% (Worst-Case-Szenario, Stresstest) bzw. in einer Spanne von 80% bis 120% (inverser Stresstest) multipliziert und stellt den Risikobeitrag aus Kontrahentenrisiken dar. Er ist durch ein Limit angemessen begrenzt.

Wesentliche Adressenausfallrisiken – mit Ausnahme von Kontrahentenrisiken – beschränken sich auf die Risiken aus der Anlage der Liquidität der equinet Bank AG bei Kreditinstituten. Die equinet Bank AG bewertete diese in 2017 in Prozent der Summe der jeweiligen Einlagen - im Real-Case-Szenario mit einem Satz von 1,0%, im Worst-Case-Szenario (Stresstest) mit 2% und im Inversen-Stresstest-Szenario mit durchschnittlich 5,8%. Auch dieses Risiko ist limitiert.

5.2 Kapitalaufschläge

Im September 2017 wurde im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) gemäß § 10 Abs. 3 S.1 und S.2 Nr. 1 KWG i.V.m. §6b Abs. 1 S.1 Nr.1 KWG angeordnet, dass die equinet Bank AG Eigenmittelanforderungen einzuhalten hat, die um 0,25 Prozentpunkte über die Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 CRR hinausgehen.

Zusätzlich gab es gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR eine Kapitalpufferquote von 1,250% (siehe Teil 7 der Offenlegung).

Die equinet Bank AG hatte somit zum Stichtag 31.12.2017 eine Gesamtkapitalquote von 9,5% zu erfüllen.

5.3 Offenlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapital- und der Eigenmittelanforderungen per 31.12.2017

5.3.1 Eigenkapitalanforderungen aus dem Adressenausfallrisiko und für Abwicklungsrisiken

Bezeichnung	TEUR
Kreditrisiko-Standardansatz (KSA), davon Risikopositionen gegenüber	383
Zentralstaaten oder Zentralbanken	6
Institute	152
Unternehmen	160
Überfällige Positionen	10
Beteiligungen	0
Sonstige Positionen	55
Eigenkapitalanforderungen für Abwicklungsrisiken	3
davon im Anlagebuch	0
davon im Handelsbuch	3

Kreditrisikominderungstechniken für die Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrags für Adressenausfallrisiken werden nicht angewandt.

5.3.2 Eigenmittelanforderungen für Marktrisikopositionen und Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko

Bezeichnung	TEUR
Eigenmittelanforderungen für Marktrisikopositionen nach Standardansatz, davon	248
für das Zinsrisiko	111
für das Aktienrisiko	92
für das Fremdwährungsrisiko	45
für das Warenpositionsrisiko	0
für sonstige	0
Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko nach Basisindikatoransatz	2.801

5.3.3 Eigenmittelanforderung insgesamt und Verhältniszahlen

Bezeichnung	
Eigenmittelanforderung insgesamt (in TEUR)	3.435
Gesamtkapitalquote	30,37%
Kernkapitalquote	30,37%

6 Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439)

Die Gegenparteiausfallrisiken nach Artikel 271 spielen bei equinet eine untergeordnete Rolle. Die Bank hielt weder unterjährig, noch am Berichtsstichtag Positionen in derivativen Finanzinstrumenten oder Aufrechnungspositionen.

7 Kapitalpuffer (Artikel 440)

Seit 01.01.2016 sind über die in Kapitel 5.3 aufgeführten Eigenmittelanforderungen hinaus zusätzliche Kapitalanforderungen einzuhalten: ein Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 1,250% des Gesamtrisikobetrages gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR sowie ein institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer.

Der antizyklische Kapitalpuffer ist ein Instrument der Bankenaufsicht und soll dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegen wirken. Die rechtlichen Grundlagen des Puffers finden sich insbesondere in den Artikeln 130, 135 bis 140 der Capital Requirements Directive (CRD IV), die im § 10d Kreditwesengesetz (KWG) in Verbindung mit § 64r KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden. Er ist in hartem Kernkapital vorzuhalten und errechnet sich aus der Multiplikation des Prozentsatzes des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers mit dem Gesamtrisikobetrag gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR.

Die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers für Deutschland wurde von der BaFin mit der Allgemeinverfügung vom 28.12.2015 auf 0,00 Prozent festgelegt.

Die folgenden Tabellen stellen die geografische Verteilung der maßgeblichen Kreditrisikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Bank (gemäß Vorgaben der EBA aus EBA/RTS/2014/17) dar. Da im Berichtsjahr keine Risikopositionen im IRB, keine Handelsbuchpositionen (interne Modelle) und keine Verbriefungsrisikopositionen bestanden, wird der Übersichtlichkeit halber auf die entsprechenden Spalten/Angaben in der Tabelle verzichtet.

Tabelle 1

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers maßgeblichen Kreditrisikopositionen.

		Allgemeine Kreditrisikopositionen	Risikoposition im Handelsbuch	Eigenmittelanforderungen			Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
				davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Summe		
		Risikopositionswert (KSA)	Sum of long and short positions of trading book exposures for SA					
010	Länder							
0	Deutschland	2.561.638	632.141	207.931	51.281	259.212	70,65	0,000%
1	Frankreich		24.346		2.749	2.749	0,75	0,000%
3	Niederlande	5.050	30.244	404	5.209	5.613	1,53	0,000%
5	Italien		850		272	272	0,07	0,000%
7	Irland		8.084		1.322	1.322	0,36	0,000%
8	Dänemark	10.694	5.068	856	681	1.537	0,42	0,000%
11	Spanien	10.445	2.770	836	378	1.214	0,33	0,000%
17	Belgien		185.246		14.893	14.893	4,06	0,000%
18	Luxemburg	7.500	6.773	600	761	1.361	0,37	0,000%
28	Norwegen		231		74	74	0,02	2,000%
30	Schweden		372		119	119	0,03	2,000%
32	Finnland	33.551		2.684		2.684	0,73	0,000%
38	Österreich	9.479	20.409	1.137	1.655	2.792	0,76	0,000%
39	Schweiz		46.112		4.124	4.124	1,12	0,000%
60	Polen		3.645		292	292	0,08	0,000%
75	Russland		3.194		323	323	0,09	0,000%
106	Großbritannien	50.912	10.593	4.073	1.888	5.961	1,63	0,000%
107	Guernsey		10.003		800	800	0,22	0,000%
388	Südafrika		17.718		1.417	1.417	0,39	0,000%
400	Vereinigte Staaten von Amerika	75.033	260.807	6.002	31.437	37.439	10,21	0,000%
404	Kanada		115.984		9.637	9.637	2,63	0,000%
412	Mexiko		37		12	12	0,00	0,000%
413	Bermuda		5.012		401	401	0,11	0,000%
463	Kaimaninseln		19.138		1.531	1.531	0,42	0,000%
508	Brasilien		148		47	47	0,01	0,000%
600	Zypern		5.000		400	400	0,11	0,000%
624	Israel		1.886		218	218	0,06	0,000%
664	Indien		16.320		1.416	1.416	0,39	0,000%
706	Singapur		79		6	6	0,00	0,000%
720	China, VR		10.967		1.151	1.151	0,31	0,000%
728	Korea, Rep. (ehem. Südkorea)		1.380		442	442	0,12	0,000%
732	Japan		3.465		1.109	1.109	0,30	0,000%
736	Taiwan		1.169		374	374	0,10	
740	Hongkong		1.798		353	353	0,10	1,250%
800	Australien		68.904		5.536	5.536	1,51	0,000%
020	Summe	2.764.302	1.519.893	224.523	142.308	366.831	100,00	

Tabelle 2

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Zeile		Spalte
		010
010	Gesamtforderungsbetrag	42.941.535
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,002%
030	Anforderung an den Institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	988

8 Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Artikel 441)

Die Bank wurde durch die BaFin als ein nicht global systemrelevantes Institut gemäß Art. 131 CRD IV eingestuft. Somit entfällt diese Angabe.

9 Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442)

9.1 Definitionen und Beschreibungen

Die equinet Bank AG bildet Risikovorsorgen für Adressenausfallrisiken in Form von Einzelwertberichtigungen und Direktabschreibungen. Die Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gem. § 340 g HGB wurde im Berichtsjahr aufgelöst. Die Risikovorsorge erfolgt auf Basis der handelsrechtlichen Vorgaben und des strengen Niederstwertprinzips. Unterjährig ist sichergestellt, dass Einzelwertberichtigungen umgehend erfasst werden. Die Auflösung der Einzelrisikovorsorge erfolgt, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers nachhaltig verbessert haben bzw. bei Zahlungseingang.

Pauschalwertberichtigungen werden nicht durchgeführt.

Eine Forderung wird als überfällig eingestuft, wenn sie an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen in Verzug ist. Forderungen über die (1) ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder bei denen (2) andere eindeutige Hinweise bestehen, dass der Schuldner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, werden als nachhaltig wertgemindert bzw. notleidend eingestuft.

9.2 Quantitative Informationen per 31. Dezember 2017

Aufschlüsselung aller Risikopositionen nach Regionen und Forderungsklassen:

in TEUR	Zentral- regierung	Institute	Unter- nehmen	Überfällig	Betei- gungen	Sonstige
Gesamtbetrag: 14.980	2.686	9.530	2.006	84	1	673
<u>davon nach Regionen</u>						
Inland	2.686	4.571	1.813	75	1	673
Dänemark			11			
Finnland		1	34			

Frankreich	4.889		
Großbritannien	13	51	
Irland	21		
Luxemburg		8	
Niederlande		5	
Österreich	6		9
Spanien	28	10	
Vereinigte Staaten von Amerika		75	

Aufschlüsselung aller Risikopositionen nach Restlaufzeit und Forderungsklassen

<u>in TEUR</u>	Zentral- regierung	Institute	Unter- nehmen	Überfällig	Beteili- gungen	Sonstige
<u>Gesamtbetrag: 14.980</u>	2.686	9.530	2.006	84	1	673
<u>davon nach Restlaufzeit</u>						
Täglich fällig	2.496	9.251		84		
<= 1Monat		279	1791			
<=6 Monate			82			
<=1 Jahr						
>=1 Jahr			133			
Unbefristet	190				1	673

Aufschlüsselung aller Risikopositionen nach Branchen und Forderungsklassen:

<u>in TEUR</u>	Zentral- regierung	Institute	Unter- nehmen	Überfällig	Beteili- gungen	Sonstige
<u>Gesamtbetrag: 14.980</u>	2.686	9.530	2.006	84	1	673
<u>davon nach Branchen</u>						
Architektur- und Ingenieurbüros			12			
Banken		9.530				
Energieversorgung			2			
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen			48			
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.			73		1	
Gastronomie			2			
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)				9		
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen			5			
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen			6			
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus			9			
Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion			100			

Informationsdienstleistungen		2	
Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilbesitz		19	
Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend nicht finanziellem Anteilbesitz		552	
Maschinenbau		34	
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		543	
Öffentliche Verwaltung	2.686		
Sonstige Posten			673
Sonstige Privatpersonen		133	
Sonstiges Grundstückswesen		60	
Übrige Finanzierungsinstitutionen		89	
Versicherungen und Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung)		321	
Wohnungsunternehmen		75	

Aufschlüsselung des Durchschnittsbetrages aller Risikopositionen nach Forderungsklassen:

<u>in TEUR</u>	Zentral- regierung	Institute	Unter- nehmen	Überfällig	Beteili- gungen	Sonstige
<u>Gesamtbetrag: 12.877</u>	2.861	8.037	1.173	59	1	746

Die in Verzug geratenen Forderungen betragen TEUR 84.

Wertgeminderte und überfällige Kredite nach Branchen

<u>in TEUR</u>	Forderungen	EWB	Risiko- position
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	9		9
Wohnungsunternehmen	75		75
Gesamtbetrag:	84		84

Wertgeminderte und überfällige Kredite nach Regionen

<u>in TEUR</u>	Forderungen	EWB	Risiko- position
PLZ 0-3	75		75
Österreich	9		9
Gesamtbetrag:	84		84

Die Wertberichtigungen auf Forderungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft entwickelten sich im Geschäftsjahr 2017 wie folgt:

in TEUR	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Sonstige Veränderung	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	43	0	43	0	0	0
Pauschalwertberichtig.	0	0	0	0	0	0
Rückstellungen	17	40	17	0	0	40

10 Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443)

equinet richtet sich bei der Offenlegung der unbelasteten bzw. belasteten Vermögenswerte nach den Vorlagen und Vorgaben des BaFin Rundschreibens 11/2016 (BA). Aus diesem Grunde werden in den nachfolgenden Tabellen die Medianwerte auf Grundlage vierteljährlicher Daten des Geschäftsjahres 2017 veröffentlicht.

Ein Vermögenswert ist als belastet zu behandeln, wenn er verpfändet wurde oder Gegenstand einer Vereinbarung zur Besicherung oder Bonitätsverbesserung eines Bilanzgeschäfts oder Außerbilanzgeschäfts ist, von dem er nicht frei abgezogen werden kann (z. B. bei Verpfändung zu Finanzierungszwecken). Verpfändete Vermögenswerte, die Freigabebeschränkungen unterliegen, wie Vermögenswerte, die vor der Verwendung einer Zustimmung Dritter oder eines Ersatzes durch andere Vermögenswerte bedürfen, sind als belastet anzusehen.

Die Angaben in den folgenden Tabellen werden auf der Grundlage der Medianwerte mindestens vierteljährlicher Daten auf kontinuierlicher Basis für den Zeitraum der vergangenen zwölf Monate offengelegt.

A – Vermögenswerte

Medianwerte per 31.12.2017		Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	3.223.044		14.629.263	
030	Aktieninstrumente			1.314.779	1.314.779
040	Schuldtitle			2.140.528	2.140.528
120	Sonstige Vermögenswerte	461.849		2.017.525	

B – Erhaltene Sicherheiten

Medianwerte per 31.12.2017		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
		010	040
130	Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	0	0
150	Aktieninstrumente	0	0
160	Schuldtitle	0	0
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	0

C – Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

Medianwerte per 31.12.2017		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
		010	030
010	Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	0	0

D – Angaben zur Höhe der Belastung

Zum 31. Dezember 2017 hat die equinet Bank AG folgende Arten von Belastungen ihrer bilanziellen Aktiva im Bestand:

Belastungen in Höhe von insgesamt TEUR 711 ergeben sich aus dem Wertpapierhandel. Sie betreffen Sicherheiten für die Eindeckung von Shortpositionen, Sicherheiten für CCP Margin sowie Sicherheiten für Ausfallrisiken.

Darüber hinaus ist eine Mietkaution in Höhe von TEUR 136 hinterlegt sowie die zur Deckung der Pensionsverpflichtung bilanzierte Rückdeckungsversicherung in Höhe von TEUR 321 verpfändet.

Die Bank hat zum Bilanzstichtag keinerlei erhaltene Sicherheiten im Bestand.

Bei einer Bilanzsumme in Höhe von TEUR 16.453 sind dementsprechend TEUR 1.168 als belastet anzusehen, was einer Quote von 7,10% entspricht (Vorjahr 15,86%).

Hieraus ergibt sich, dass 92,90% (Vorjahr 84,14%), also TEUR 15.285, der gesamten bilanzierten Aktiva zum Bilanzstichtag frei verfügbar sind.

11 Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444)

equinet bestimmt – mit Ausnahme der Länderrisikoklassifizierung durch die OECD-Einstufungen – keine KSA-Risikogewichte anhand von Bonitätsbeurteilungen von Rating-Agenturen (ECAI) oder Exportversicherungsagenturen (ECA). Aufgrund der Forderungsstruktur und -fristigkeit werden ebenso keine Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt.

Per 31. Dezember 2017 teilten sich die KSA-relevanten Forderungen wie folgt nach Risikogewichten auf:

Bezeichnung	TEUR
Forderungen nach Kreditrisiko-Standardansatz (KSA), davon Risikogewicht	
0%	2.654
10%	
20%	9.530
35%	
50%	
75%	
100%	2.680
150%	84
200%	
250%	32
Kapitalabzug	

12 Marktrisiko (Artikel 445)

In Bezug auf die Risikotragfähigkeit und die Angemessenheit der Eigenkapitalunterlegung für Marktrisiken verweisen wir auf die Ausführungen unter dem Abschnitt „Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (Art. 438)“. Bezüglich der Eigenmittelanforderungen für die Risikoarten Aktien und Zins sowie Fremdwährungsrisiken verweisen wir auf den Abschnitt „Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (Art. 438)“. Die Risikoarten Waren und Sonstige bestehen bei der Bank nicht.

Zur Ermittlung des Marktrisikos werden keine eigenen Risikomodelle verwendet.

13 Operationelles Risiko (Artikel 446)

Wir verweisen auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken unter dem Punkt „Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (Artikel 438)“.

Zur Ermittlung des operationellen Risikos wird kein fortgeschrittener Messansatz verwendet.

14 Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiken sind potenzielle Verluste zu verstehen, die dadurch entstehen können, dass liquide Geldmittel fehlen oder nur teurer als erwartet zu beschaffen sind, um Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen. Eine Quantifizierung des Liquiditätsrisikos findet durch das Ansetzen eines pauschalen Risikopuffers statt.

14.1 Liquiditätsrisikomanagement

Wir verweisen auf die Darstellung des Risikomanagements auf Punkt 2 (Artikel 435 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Strategien und Prozesse im Liquiditätsrisikomanagement) dieses Berichtes.

14.2 Liquiditätsdeckungsquote

Mithilfe des Liquidity Coverage Ratio (LCR) wird gemessen, ob ein Institut über genügend Liquiditätspuffer in hochliquiden Aktiva verfügt, um im Stressfall Liquiditätsabflüssen über einem Zeitraum von 30 Kalendertagen eigenständig kompensieren zu können. Der LCR Quotient berechnet sich aus dem Bestand an liquiden Aktiva und der Netto-Liquiditätsabflüsse unter Stressbedingungen innerhalb von 30 Tagen. Gemäß der Delegierten Verordnung (EUR) Nr. 575/2013 müssen alle Institute für das Berichtsjahr 2017 die Mindestquote von 80% erfüllen.

Die hochliquide Aktiva der equinet Bank AG beschränkt sich auf das Guthaben bei der Bundesbank. Es gab im Berichtsjahr keine weiteren hochliquiden Aktiva.

Gemäß der EBA-Leitlinie EBA/GL/2017/01 wurde der Durchschnitt der letzten zwölf Monate genommen um die LCR Quartals Quoten zu errechnen. Die vorgeschriebene Mindestquote von 80% wurde zu jedem Zeitpunkt in 2017 eingehalten.

QUARTAL	31.März	30.Juni	31. September	31.Dezember	
BEREINIGTER GESAMTWERT					
21	LIQUIDITÄTSPUFFER	1,47	1,47	1,56	1,81
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE	0,65	0,51	0,37	0,37
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE	284%	351%	427%	516%

15 Beteiligungen im Anlagebuch (Artikel 447)

Die Beteiligungen im Anlagebuch der Bank beschränken sich auf eine 12,5%ige Beteiligung an der nicht börsennotierten European Securities Network LLP, London, UK, mit einem Beteiligungsbuchwert von TEUR 1. Auf weitere Angaben wird aufgrund der fehlenden Wesentlichkeit gemäß Artikel 432 Abs. 1 CRR verzichtet.

16 Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Artikel 448)

equinet hat dem Anlagebuch vor allem kurzfristig bzw. täglich fällige Einlagen bei Kreditinstituten zugeordnet. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 verfügt die Bank über kein gemäß Kreditstrategie definiertes Kundenkreditgeschäft. Die täglich fälligen bzw. kurzfristigen Einlagen bei Kreditinstituten unterliegen in der Regel der Negativverzinsung.

Die anderen Forderungen an Kreditinstitute, die im Wesentlichen Leistungen im Rahmen von Projekten betreffen, sind innerhalb von drei Monaten fällig und unverzinslich.

Zinsänderungsrisiken gemäß BaFin-Rundschreiben 11/2011 aus plötzlichen und unerwarteten Zinsänderungen im Barwert des Anlagebuches, bei einem Zinsschock von +200 bzw. -200 Basispunkten, überwacht die Bank vierteljährlich anhand des sog. Ausweichverfahrens.

Basierend auf dem jeweiligen Quartalsabschluss leitet die Bank aus der Verrechnung der aktivischen und passivischen zinstragenden Positionen die Netto-Aktiv- bzw. Netto-Passiv-Position je Laufzeitband ab. Die jeweiligen Aktiv- oder Passivüberhänge werden dann mit der geschätzten modifizierten Duration gemäß dem BaFin-Rundschreiben und dem unterstellten Zinsschock gewichtet.

Zum 31. Dezember 2017 ergab sich ein Zinskoeffizient von +/- 0,08%. Dies entspricht einer Barwertänderung bei Zinserhöhung von TEUR -10 bzw. bei Zinssenkung von TEUR 10.

17 Verbriefungspositionen (Artikel 449)

Im Berichtsjahr bestanden keine Verbriefungspositionen.

18 Vergütungspolitik (Artikel 450)

Auf der Grundlage von § 25 a Abs. 5 KWG ist am 13.10.2010 die Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV) in Kraft getreten und wurde mit Wirkung zum 01.01.2014 novelliert. equinet hat gemäß § 16 Abs. 1 InstitutsVergV Informationen hinsichtlich ihrer Vergütungspolitik und -praxis offenzulegen. Die Offenlegungspflichten richten sich hierbei für die Bank als CRR-Institut nach Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

equinet hat eine Selbsteinschätzung des Instituts im Sinne des § 17 der InstitutsVergV vorgenommen und ist nach eigener Einschätzung kein sogenanntes „Bedeutendes Institut“. Insbesondere lag die Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre unter EUR 15 Mrd. und es fand keine Beaufsichtigung durch die Europäische Zentralbank statt.

Die Verpflichtung für die Offenlegung bestimmter qualitativer und quantitativer Informationen gemäß Art. 450 CRR bezieht sich ausschließlich auf Kategorien von Mitarbeitern, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Gesamtrisikoprofil auswirkt (sog. „Risk-Taker“). Die Verpflichtung zu deren Identifizierung besteht jedoch nur für bedeutende Institute im Sinne des § 17 InstitutsVergV. Daher wird auf Grundlage der Verhältnismäßigkeit – gem. § 18 Abs. 2 InstitutsVergV – von einer Identifizierung von Risk-Takern zum Zwecke der Offenlegung abgesehen.

19 Grundzüge des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem der Bank steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der Bank. Die Gesamtvergütung ist an einer nachhaltigen Entwicklung der Bank ausgerichtet. Die variable Vergütung ist so gestaltet, dass die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage der Bank berücksichtigt werden. Somit ist gewährleistet, dass durch die Auszahlung von variablen Vergütungen die Eigenmittel und Liquiditätsausstattung der equinet Bank AG nicht gefährdet sind.

Der equinet-Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter, das Aufsichtsorgan (d.h. der Aufsichtsrat Bank) für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme von Mitgliedern des Vorstandes verantwortlich.

Aufgrund der Institutsgröße sowie der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der Geschäftstätigkeit der Bank und im Hinblick auf die Tatsache, dass sich der Aufsichtsrat lediglich aus drei Personen zusammensetzt, wurde kein Vergütungskontrollausschuss gemäß § 15 InstitutsVergV eingerichtet.

equinet kombiniert bei der Vergütung ihrer Vorstände und Mitarbeiter feste und variable Vergütungskomponenten sowie Instrumente der Kapitalbeteiligung. Die Gesamtvergütung der Mitarbeiter muss sowohl objektiv als auch im internen und externen Vergleich angemessen sein.

Die festen Vergütungskomponenten stellen den Schwerpunkt der Vergütung dar.

Die festen Vergütungskomponenten werden erfolgsabhängig durch variable Zahlungen, Jahresbonus und variable Vergütung mit langfristiger Anreizwirkung ergänzt. Grundlage für die variablen Zahlungen an Mitarbeiter sind individuelle Zielvereinbarungen und das durch den Vorstand festzulegende Bonusprogramm der Bank in seiner jeweils gültigen Fassung. Des Weiteren gibt es für einzelne Mitarbeiter vertraglich fixierte variable Vergütungsmodelle, die eine Beteiligung auf Basis von festgelegten Prozentsätzen an den über bestimmte Grenzen hinausgehende Provisionsüberschüsse vorsehen.

Die variablen Vergütungen für jeden einzelnen Vorstand oder Mitarbeiter dürfen insgesamt das Doppelte seiner fixen Vergütung im Bemessungsjahr nicht übersteigen (Obergrenze gem. § 25a Abs. 5 KWG).

Die variablen Vergütungen für Mitarbeiter sind von der Erreichung der in den Strategien der Bank niedergelegten Zielen abhängig. Sie müssen, sowohl den Erfolg des Geschäftsbereichs als auch den individuellen Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters berücksichtigen. Bei der Bewertung des individuellen Erfolgsbeitrags sind zu mindestens 40% auch nicht-finanzielle Kriterien zu berücksichtigen.

Mindest- oder Garantievergütungen sind nicht vorgesehen.

Die vollständigen Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Bank sind auf der Internetseite www.equinet-ag.de veröffentlicht.

Quantitative Angaben

Da equinet, wie eingangs beschrieben, in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnis-mäßigkeit von einer Identifizierung von Risk-Takern absieht, beziehen sich die nachfolgenden quantitativen Vergütungsangaben auf die Gesamtbank.

Gesamtvergütung in TEUR	9.517
davon fixe Vergütung	8.997
davon variable Vergütung (ausschließlich in Bargeld)	520
Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütungen	10

Die Berichtssystematik entspricht dem Entstehungsprinzip, d. h. es wird offengelegt, was für das Geschäftsjahr 2017 als Vergütung gezahlt wird. Somit sind auch solche Vergütungen einbezogen, die sich auf Leistungen und Erfolge aus dem Jahr 2017 beziehen, aber erst im Jahr 2018 zur Auszahlung gekommen sind.

An die Mitglieder des Vorstandes wurden für das Geschäftsjahr 2017 keine variablen Vergütungen gezahlt.

Die Summe der in Aussicht gestellten variablen Vergütungen, die über einen Zurückbehaltungszeitraum von drei Jahren gestreckt wird, beträgt TEUR 302.

Auf eine Aufteilung der Vergütungen nach Geschäftsbereichen wird gemäß § 26a Abs. 2 KWG und mit Blick auf die Größe des Instituts verzichtet, da diese Informationen nicht wesentlich sind und ihre Offenlegung darüber hinaus Rückschlüsse auf die Vergütungen einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erlauben und somit zu einer Schwächung der Wettbewerbsposition des Instituts führen würde.

Personen, deren Vergütung sich auf EUR 1 Mio. oder mehr belaufen hat, gab es keine.

20 Kapitalrendite (§26a Abs. 1 S.4 KWG)

Die gemäß §26a Abs. 1 S.4 KWG zu veröffentlichende Kapitalrendite berechnet sich als Quotient aus Nettogewinn (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) und Bilanzsumme. Bei einer Bilanzsumme von 16.453 TEUR und einem Nettoverlust von 1.145 TEUR beträgt die Kapitalrendite der Bank zum 31.12.2017 somit -6,96% (Vorjahr: -1,64%).

21 Verschuldungsquote (Artikel 451)

Im Rahmen der CRD IV/CRR wurde die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) als ein neues Instrument zur Quantifizierung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung eingeführt. Die Leverage Ratio setzt die Kapitalmessgröße (Kernkapital) ins Verhältnis zur Gesamtrisikoposition (nicht risikogewichtete Aktiva und außerbilanzielle Positionen).

Die Veröffentlichung der Verschuldungsquote erfolgte gemäß Artikel 451 CRR in Verbindung mit Artikel 452 Abs. 2a CRR. equinet nutzt das Wahlrecht aus Artikel 499 Absatz 2 CRR und legt die Kapitalmessgröße ausschließlich gemäß Artikel 499 Abs. 1a CRR offen, d.h. ohne Nutzung der Übergangsregelungen (fully phased-in Definition). Die Ermittlung der Leverage Ratio erfolgt gemäß den am 17. Januar 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2015/62.

Zum Bilanzstichtag ist die Leverage Ratio eine Beobachtungsgröße. Als Richtwert wurde vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht in der Rahmenregelung eine Höchstverschuldungsquote von mindestens 3 % festgelegt, d.h. der Kernkapital-Hebel ist auf das 33,3-fache begrenzt. Es ist geplant, die Leverage Ratio ab 2018 als zusätzliche Mindestkapitalquote einzuführen.

Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße

		Anzusetzende Werte
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	16.452.844
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	-243.722
7	Sonstige Anpassungen	199.584
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	16.408.705

Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote

		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
	Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	16.452.844
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-243.722
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	16.408.705
	Derivative Risikopositionen	
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kredit-derivaten	
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	
11	Derivative Risikopositionen insgesamt	

Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen	

Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen	
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	13.040.481
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	16.408.705
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	79,47%
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	

Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)

		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommen Risikopositionen), davon:	
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	1.428.922
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	2.685.864
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	
EU-7	Institute	9.529.616
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	
EU-10	Unternehmen	2.005.815
EU-11	Ausgefallene Positionen	84.479
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	917.731

Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Das Rechnungswesen der Bank überwacht durch die Aufstellung von Monatsbilanzen regelmäßig das Risiko einer übermäßigen Verschuldung. Aufgrund der Bilanzstruktur der Bank (siehe hierzu den aktuellen Geschäftsbericht 2017) kann die Gefahr einer übermäßigen Verschuldung als gering eingeschätzt werden.

Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten

Die stichtagsbedingt geringere Gesamtrisikoposition führen im Bezug auf das gesunkene Kernkapital zu einer im Vergleich zum Vorjahr nahezu unveränderten Verschuldungsquote.

	31.12.2017 Fully phased-in	31.12.2016 Fully phased-in
Kernkapital	13.040.481 EUR	14.067.651 EUR
Gesamtrisikoposition	16.408.705,09 EUR	17.845.889,16 EUR
Verschuldungsquote	79,47%	78,83%

Frankfurt am Main, 19. April 2018

equinet Bank AG

Der Vorstand